

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Tierärztliche Ordinationsassistenz

BGBl. II Nr. 161/2018 5. Juli 2018

Lehrabschlussprüfung

Ein Mitglied der Prüfungskommission für die Lehrabschlussprüfung ist ein/eine von der Österreichischen Tierärztekammer entsandter Angehöriger/entsandte Angehörige des tierärztlichen Berufs.

Gliederung

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Veterinärmedizinische Grundlagen, Fachkunde und kaufmännisches Rechnen.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Praxisorganisation, Praxistechnologie und Behandlungsassistenz.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

Die theoretische Prüfung sollte in der Regel vor der praktischen Prüfung abgehalten werden.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Veterinärmedizinische Grundlagen

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Fragen aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Tierhaltung und Tierschutz,
2. Anatomie der Haus-, Heim- und Nutztiere,
3. Hygiene, Mikrobiologie und Umweltschutz,
4. Veterinärmedizinische Pharmakologie,
5. Datenschutz und Verschwiegenheit,
6. Rechtsgrundlagen und Dokumentation.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich je sechs Fragen zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachkunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Fragen aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Instrumente der tierärztlichen Ordination/des privaten Tierspitals,
2. Geräte und Apparate der tierärztlichen Ordination/des privaten Tierspitals,

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Tierärztliche Ordinationsassistentenz

BGBl. II Nr. 161/2018 5. Juli 2018

3. Röntgen und Strahlenschutz,
4. Labortätigkeiten,
5. Notfallmanagement,
6. Tierseuchenmanagement,
7. Praxis- und Patientenmanagement,
8. allgemeine und spezielle Ernährung.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich je sechs Fragen zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Kaufmännisches Rechnen

Die Prüfung hat Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen, wobei auch der Rechengang anzuführen ist:

1. Prozentrechnungen,
2. Zahlungsverkehr,
3. einfache Kalkulation.

Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Praxisorganisation

Die Prüfung hat schriftlich und mündlich zu erfolgen.

Der schriftliche Teil hat nach Angabe der Prüfungskommission eine Aufgabe aus der tierärztlichen Ordination/dem privaten Tierspital zu umfassen, welche sich auf folgende Bereiche erstreckt:

1. Terminplanung,
2. Praxisverwaltung,
3. gesetzliche Regelungen,
4. Datenschutz und Datensicherheit,
5. Warenbeschaffung,
6. Abrechnungswesen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 90 Minuten ausgearbeitet werden kann. Die schriftliche Arbeit kann auch in rechnergestützter Form durchgeführt werden, wobei jedoch alle wesentlichen Arbeitsschritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Der schriftliche Teil ist nach 120 Minuten zu beenden.

Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat sich ausgehend von der schriftlichen Arbeit auf die praktische Auswertung von verschiedenen mit dieser Arbeit zusammenhängenden Fragen zu erstrecken. Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Tierärztliche Ordinationsassistenz

BGBl. II Nr. 161/2018 5. Juli 2018

der Berufspraxis zu entsprechen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen.

Der mündliche Teil soll für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nicht möglich ist.

Praxistechnologie

Die Prüfung hat schriftlich und mündlich zu erfolgen.

Der schriftliche Teil hat nach Angabe der Prüfungskommission eine Aufgabe aus der tierärztlichen Ordination/dem privaten Tierspital zu umfassen, welche sich auf folgende Bereiche erstreckt:

- Instrumente, Geräte und Materialien,
- tierärztliche Behandlungen und Standardeingriffe,
- Röntgen und Strahlenschutz,
- medizintechnische Geräte,
- Reinigung und Desinfektion.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 90 Minuten ausgearbeitet werden kann. Die schriftliche Arbeit kann auch in rechnergestützter Form durchgeführt werden, wobei jedoch alle wesentlichen Arbeitsschritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Der schriftliche Teil ist nach 120 Minuten zu beenden.

Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat sich ausgehend von der schriftlichen Arbeit auf die praktische Auswertung von verschiedenen mit dieser Arbeit zusammenhängenden Fragen zu erstrecken. Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen.

Der mündliche Teil soll für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nicht möglich ist.

Behandlungsassistenz

Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrages durchzuführen und hat folgende Tätigkeiten zu umfassen:

1. Empfangen von Patientenbesitzern (Tierhaltern) sowie Annehmen bzw. Aufnehmen von Patienten,
2. Umgehen mit veterinärmedizinischen Patienten (Patientenhandling),
3. Vorbereiten, Reinigen, Desinfizieren und Warten von medizintechnischen Geräten,
4. Assistieren bei Behandlungs- und Operationsmaßnahmen wie zB Herstellen eines sterilen Operationsumfeldes und Vorbereiten von Instrumenten,
5. Anlegen einer Behandlungsdokumentation.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Tierärztliche Ordinationsassistentenz

BGBl. II Nr. 161/2018 5. Juli 2018

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in einer Stunde ausgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach eineinhalb Stunden zu beenden.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Kundengerechter Umgang,
2. fachgerechte Ausführung,
3. fachgerechte Arbeitsweise,
4. fachgerechtes Anlegen der Dokumentation.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

Eingeschränkte außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 10 BAG

Personen, die eine

1. fachlich einschlägige Ausbildung absolviert haben oder
2. zumindest dreijährige fachlich einschlägige Praxis nachweisen können,

können bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine eingeschränkte außerordentliche Lehrabschlussprüfung ablegen.

Der Umfang dieser eingeschränkten außerordentlichen Lehrabschlussprüfung gemäß Abs. 1 besteht aus den Gegenständen der Praktischen Prüfung gemäß §§ 10 bis 12.

Verhältniszahlen

§ 15. Abweichend vom § 8 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes werden folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen festgelegt.

1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person ein Lehrling,
2. für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person je ein weiterer Lehrling.

Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten neben dem Lehrberechtigten alle berufsberechtigten Tierärzte/Tierärztinnen am selben Standort, sowie all jene, die eine fachlich einschlägige Ausbildung im Lehrberuf Tierärztliche Ordinationsassistentenz bzw. in einem verwandten Lehrberuf nachweisen können, sowie Personen, die eine fachlich einschlägige Ausbildung oder zumindest eine dreijährige fachlich einschlägige Praxis nachweisen können.

Evaluierung

Die Zweckmäßigkeit der Ausbildung im Lehrberuf Tierärztliche Ordinationsassistentenz ist mit wissenschaftlicher Begleitung zu evaluieren. Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat hat bis zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, der Österreichischen Tierärztekammer und der Gewerkschaft der Privatangestellten ein Gutachten (Befund, Motivenbericht und Schlussfolgerungen) über die Überführung des Lehrberufes Tierärztliche Ordinationsassistentenz in die Regelausbildung an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu erstatten. Sofern bei der Erarbeitung eines Gutachtens keine Stimmeneinhelligkeit zustande kommt, ist gemäß § 31 Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes vorzugehen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf

Tierärztliche Ordinationsassistenz

BGBl. II Nr. 161/2018 5. Juli 2018

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 sowie §§ 15 bis 16 betreffend die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Tierärztliche Ordinationsassistenz treten mit 1. Juni 2018 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 14 betreffend die Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf Tierärztliche Ordinationsassistenz treten mit 1. Juni 2019 in Kraft.